

MITTEILUNG

Die 94. Sitzung des Bildungsausschusses (7. Ausschuss)
findet am Donnerstag, den 27. November 2025, 9.00 Uhr
in Schwerin, Schloss, **Konferenzraum 479*** statt.

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes
- Drucksache 8/5316 -

hierzu: ADrs. 8/371 bis 8/371-5 ff.

Andreas Butzki
Vorsitzender

Anlagen:
Sachverständigenliste
Fragenkatalog

* Aus Gründen begrenzter Sitzplatzkapazitäten werden die interessierte Öffentlichkeit, Vertreterinnen und Vertreter von Medien und Mitarbeitende der Ministerien gebeten, sich rechtzeitig vor der Sitzung beim Ausschussekretariat unter der E-Mail-Adresse: bildungsausschuss@landtag-mv.de anzumelden. Eine Platzreservierung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten in der Reihenfolge der Anmeldungen. Sind die Platzkapazitäten erschöpft, ist kein weiterer Einlass möglich.

Liste der benannten Sachverständigen:

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Matthias Köpp | Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. |
| 2. Andreas Wellmann | Städte- u. Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V. |
| 3. Sebastian Schmidt | Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern |
| 4. Michael Blanck | Verband Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern |
| 5. Georg Rüting | Landkreis Vorpommern-Rügen |
| 6. Elke Watzema | Hansestadt Rostock |
| 7. Manuela Brandt | Landeshauptstadt Schwerin |
| 8. Dr. Gudrun Heinrich | Universität Rostock, Leiterin der Arbeitsstelle politische Bildung und Demokratiepädagogik |
| 9. Paul Zehe | Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Mecklenburg-Vorpommern |
| 10. Heiko Helms | Vereinigung der Schulleitungen der Gymnasien und Schulen mit gymnasialer Oberstufe in Mecklenburg-Vorpommern |
| 11. Dr. Jan Hartmann | Medienpädagogisches Zentrum |
| 12. Tobias Lankow | Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern |

Fragenkatalog:

Fragen in Bezug auf das Thema Digitale Landesschule, Digitales

1. Es steht die Sorge im Raum, dass die Digitale Landesschule genutzt werden könnte, um den Lehrkräftemangel auszugleichen und den Präsenzunterricht durch digitalen Unterricht zu ersetzen. Wie sehen Sie diese Befürchtung? Wie kann Ihrer Meinung nach dem ggf. gesetzlich entgegengewirkt werden?
2. Welche Chancen und Risiken sehen Sie in der Möglichkeit, dass Lehrkräfte der Digitalen Landesschule nun auch Leistungsbewertungen vornehmen können?
3. Welche Voraussetzungen (technisch, personell, pädagogisch) fehlen derzeit noch in den Schulen, um digitales Lernen noch besser als Ergänzung zu etablieren?
4. Sollten Regeln zum Einsatz mobiler Endgeräte landesweit einheitlich gelten oder sollte auf Schulebene (Schulkonferenzen) flexibel entschieden werden?
5. Gelingt es aus Ihrer Sicht mit Hilfe des vorliegenden Gesetzentwurfes, eine ausreichende Grundlage dafür zu schaffen, dass mittels der Kooperation der Schulträger, der Medienzentren der kreisfreien Städte und Landkreise sowie dem Medienpädagogischen Zentrum eine effektive digitale Bildungsmedieninfrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern aufgebaut werden kann? Welche Verbesserungsmöglichkeiten sehen Sie?
6. Welche Schnittstellen zwischen der Landes- und der kommunalen IT-Infrastruktur sind technisch und rechtlich sinnvoll und notwendig, um Interoperabilität zu sichern?
7. Welche Indikatoren sollen künftig zur Evaluation der Digitalstrategie „Schule MV“ herangezogen werden?
8. Wie kann sichergestellt werden, dass der Ausschuss zur Steuerung der Bildung in der digitalen Welt (§ 114a) tatsächlich gleichberechtigt zwischen Land und Kommunen agiert?
9. Welche Qualifikations- und Informationspflichten entstehen für pädagogisches Personal außerhalb der Schule bei Nutzung digitaler Bildungsangebote?
10. Wie werden Schülerinnen, Schüler und Eltern bei der Gestaltung der digitalen Lernumgebung (Nutzungsrechte, Datenweitergabe, Plattformwahl) beteiligt?
11. Inwiefern sind aus Sicht der Anzuhörenden die Regelungen zur Lehrmittelfreiheit in einer zunehmenden digitalisierten Bildungslandschaft ausreichend, um eine gelingende Umsetzung zu garantieren?

Fragen in Bezug auf den Beutelsbacher Konsens/Demokratiebildung

12. Welche pädagogisch-rechtliche Tragweite hat die gesetzliche Verankerung des Beutelsbacher Konsenses (§ 4 Abs. 2 neu)?

13. In welcher Weise stärkt die Gesetzesänderung tatsächlich die Demokratiekompetenz von Schülerinnen und Schülern im digitalen Raum?
14. Wie bewerten Sie die nun deutlich formulierte Pflicht für Lehrkräfte, aktiv gegen diskriminierende und verfassungsfeindliche Äußerungen einzuschreiten?
15. In welchen Bereichen sollten die Unterstützungsangebote ggf. erweitert werden (zum Beispiel Handreichungen, Fortbildungen)?
16. Wie ist sichergestellt, dass die im Gesetz geforderte „aktive Vermittlung demokratischer Grundwerte“ nicht zu einer einseitigen politischen Indoktrination der Schülerinnen und Schüler führt, insbesondere durch die subjektive Auslegung dessen, was als „im Widerspruch zur Werteordnung“ gilt?
17. Erscheint es angemessen, wenn im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben ist, dass „Positionen, die sich im Widerspruch zur Werteordnung befinden, nicht als kontrovers gelten“, obwohl der Beutelsbacher Konsens doch gerade das Gebot der Kontroversität betont und damit auch unpopuläre oder regierungskritische Positionen im Unterricht thematisiert wissen will?
18. Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich, um zu verhindern, dass parteinahe Organisationen, Stiftungen oder NGOs mit eindeutig politischer Agenda über die Demokratiebildung Einfluss auf schulische Inhalte und Lehrkräftefortbildungen nehmen?
19. Wie kann sichergestellt werden, dass Lehrkräfte, die im Unterricht abweichende oder konservative Positionen diskutieren lassen, nicht unter den Verdacht geraten, gegen die neue Vorschrift zu verstößen, wonach „Äußerungen, die der freiheitlichen demokratischen Grundordnung widersprechen“, zurückzuweisen seien?

Fragen mit Bezug zum Ganztag

20. Welche Unterstützung ist beim Ausbau der Ganztagsstrukturen im Hinblick auf den Rechtsanspruch 2026/2029 noch durch das Land nötig?
21. Ist aus Sicht der Anzuhörenden eine ausreichende Grundlage dafür geschaffen, dass ab dem kommenden Schuljahr der Anspruch auf ganztägige Betreuung erfolgreich umgesetzt werden kann und Schule und Hort eine ausreichende Grundlage für gelingende Kooperation erhalten?
22. Wie sollte die im Gesetz vorgesehene Kooperation von Grundschule und Hort als ganztägige Bildungsgemeinschaft (§ 13 Abs. 2 neu) praktisch ausgestaltet werden?
23. Wie bewerten die Sie die geplante Kooperationspflicht im Aufbau der Bildungsinfrastruktur?

Fragen in Bezug auf das Thema Datenschutz

24. Welche Entlastung erwarten Schulen durch die Neuregelung der datenschutzrechtlichen Verantwortung (§§ 70 ff.) tatsächlich im Schulalltag?
25. Ist die Regelung in § 70c auch ausreichend geeignet, um den Lehrkräften die Arbeit im Zusammenhang mit schulischen Aktivitäten, insbesondere in der Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern zu erleichtern? Wenn nein, welche Regelungen halten Sie für erforderlich um dieses Ziel zu erreichen?